

Betreuungsordnung und Leistungsbeschreibung der „Schulkindbetreuung“ im „Pakt für den Nachmittag“ an der Friedrich-Ebert-Schule im Schuljahr 2021/2022

1. Allgemeine Regelungen

Im Pakt für den Nachmittag gilt eine Präsenzpflcht von Mo. - Fr. bis 14:30 Uhr, welche nur nach schriftlicher Beantragung aufgehoben werden kann.

Die Betreuung findet an Unterrichtstagen sowie besonderen Schultagen (z.B. Sportfesten, Projekttagen) und sogenannten pädagogischen Tagen der Schule statt.

An den beweglichen Ferientagen oder Brückentagen findet keine Betreuung statt. Diese Tage werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Dem pädagogischen Personal stehen im Jahr bis zu zwei Tage Freistellung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit zu. An diesen Tagen ist die Betreuung geschlossen. Diese Tage werden ebenfalls zu Beginn des Schuljahres gemeinsam mit der Schule festgelegt und frühzeitig mitgeteilt (ebenfalls der Homepage der Schule entnehmbar).

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Normalfall zu Beginn des Schuljahres (zum 1.8.). Die Aufnahme im laufenden Schuljahr ist in Ausnahmefällen möglich und wenn es die Platzkapazität zulässt.

Wir orientieren uns mit unserem Betreuungsangebot an den städtischen Richtlinien für betreuende Grundschulen. Den darin beschriebenen Standard definieren wir als Mindeststandard und erweitern diesen je nach Bedarf nach räumlichen und finanziellen Möglichkeiten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Ein Betreuungsplatz in Modul II kann nur in Verbindung mit einem warmen Mittagessen gebucht werden.

Der Preis für das Essen richtet sich nach dem jeweiligen Anbieter und kann sich bei einem Anbieterwechsel verändern. Die Eltern werden hierüber rechtzeitig informiert.

Allen Kindern stehen außerdem Getränke (Tee, Wasser) zur Verfügung. Am späteren Nachmittag wird den Kindern ein Snack angeboten.

2. Kosten

Die Betreuung im „Pakt für den Nachmittag“ ist in Modul I bis 14:30 Uhr kostenfrei. Lediglich eventuell anfallende Essenskosten sind zusätzlich zu bezahlen.

Die Kosten für Modul II betragen monatlich 120,03€.

Die Gesamtkosten der Betreuung werden auf 12 Monate umgelegt. Daher ziehen wir unabhängig von den Ferienzeiten 12 x jährlich den gleichen Betreuungsbeitrag sowie das Essensgeld ein. Unsere Kalkulation orientiert sich immer am Schuljahr, d.h. das Schuljahr fängt am 1. August an und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten nach schriftlicher unterschriebener Bewerbung ihres Kindes vom BDKJ Darmstadt e.V. eine schriftliche Anmeldebestätigung, die als verbindliche Zusage gilt. Diese Bestätigung enthält eine Aufstellung der monatlichen Kosten und kann im Rahmen der Steuererklärung zur Vorlage beim Finanzamt verwendet werden.

Die Erstellung einer zusätzlichen Steuerbescheinigung berechnen wir mit einer Gebühr in Höhe von 10,00€.

Das Anfertigen eines Duplikats der Anmeldebestätigung wird mit 5,00€ in Rechnung gestellt.

Eine monatliche Rechnungsstellung ist nicht möglich.

Sollte die Betreuungseinrichtung aufgrund höherer Gewalt geschlossen werden, so ist in einem Zeitraum von bis zu 4 Wochen eine Rückerstattung des Beitrages ausgeschlossen.

3. Ferienbetreuung

Unser Betreuungsangebot beinhaltet in 6 Wochen (8 Stunden täglich) eine Ferienbetreuung. Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den laufenden Betreuungskosten ganz (Modul 2) bzw. teilweise (Modul 1) enthalten. Ein Ferienangebot am Ort der Einrichtung kann ab einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern stattfinden. Werden weniger Kinder angemeldet, vermitteln wir in andere Ferienbetreuungen.

	Modul 1 (14:30 Uhr)	Modul 2 (17:00 Uhr)	Kinder ohne Betreuungsvertrag
Sommerferien	84 €	30 €	104 €
Herbstferien	84 €	30 €	104 €
Weihnachtsferien	84 €	30 €	104 €
Osterferien 2022	68 €	25 €	84 €

Der Eigenanteil von 25 Euro bzw. 30 Euro wird für Mittagessen (5 Euro pro Tag) und Ausflüge (5 Euro) verwendet. Hierfür erhält der Träger keine Zuschüsse durch die Stadt, muss diese daher zusätzlich berechnen.

Die Kosten für die Ferienbetreuung werden nach Ankündigung von ihrem Konto eingezogen.

Für die Ferienbetreuung muss Ihr Kind separat angemeldet werden. Die Anmeldung wird zusammen mit einer Kostenaufstellung bestätigt.

4. Erziehungspartnerschaft

Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal und zur aktiven Teilnahme an Einzelgesprächen (und soweit möglich auch an Elternabenden). Sie erklären ihr Einverständnis zu evtl. pädagogischen Fachgesprächen zwischen Lehrkräften der Schule und den pädagogischen Mitarbeiter/innen der Betreuung.

Wesentliches Ziel unseres pädagogischen Handelns ist die Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit. Nach einer gewissen Eingewöhnungsphase (ca. 4 Wochen) setzen wir daher folgendes bei den Kindern voraus:

- Die Kinder haben die Möglichkeit in Kleingruppen einzelne Bereiche des Hauses und das Außengelände ohne direkte Aufsicht zu bespielen.
- Den Gang zur Toilette erledigen sie selbstständig
- Bei Teilnahme an einer AG dürfen die Kinder nach Abmeldung bei den Betreuern selbstständig zum AG Ort gehen, auch wenn dieser außerhalb der Schule liegt.

Bei allen sich entwickelnden „Freiräumen“ berücksichtigen wir natürlich den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes und halten hierzu ggf. Rücksprache mit den Eltern.

Für alle Angebote gilt die Einhaltung der Schulordnung.

5. Versicherungsschutz

Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Schulen.

Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten ausschließlich für Personenschäden. Zur Abdeckung von Sachschäden, die durch ein Kind verursacht werden, empfehlen wir dringend eine Familien-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

6. Präsenzpflicht

Die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag ist bis 14:30 Uhr verpflichtend. Eine Abholung bzw. Nachhause gehen vor 14:30 Uhr ohne wichtigen Grund ist nicht möglich. Bitte informieren Sie mindestens 1 Tag vorher schriftlich (Textnachricht oder Mail) darüber. Eine spontane, unabgesprochene, frühere Abholung wird protokolliert und kann nach mehrfacher Wiederholung ggf. einen Ausschluss aus dem Pakt zur Folge haben.

7. Smartwatches und Mobiltelefone

Das Betreiben von Smartwatches, Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten, die zur Aufzeichnung oder Übertragung von Video, Bild- und Tonaufnahmen technisch geeignet sind, sind in der Betreuung untersagt. Ausnahmen sind abzusprechen.

8. Krankheit oder Fehlen eines Kindes

Wenn Ihr Kind krank ist oder sich krank fühlt, dann schicken Sie es nicht in die Schule bzw. Betreuung. Es gelten die Kriterien des Infektionsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Form. Eine einfache Übersicht ist als Anlage 1 beigelegt.

Bitte informieren Sie die Betreuung, wenn ihr Kind krankheitsbedingt nicht in die Betreuung kommt oder Sie es im Laufe des Vormittags abgeholt haben. Im Krankheitsfall ist die Einrichtung unverzüglich bis spätestens 11.00 Uhr per Mail oder Textnachricht zu informieren.

Treten während der Betreuungszeit bei einem Kind Krankheitssymptome auf, werden die Eltern / Sorgeberechtigten sofort telefonisch informiert. Das Kind betroffene Kind ist dann unverzüglich aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.

Die / der Sorgeberechtigte(n) verpflichtet (n) sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitrige Bindehautentzündung, Magen-Darm-Infekt, parasitärer Befall u.ä.) kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests wieder die Einrichtung besuchen.

Treten in der Betreuung übertragbare Krankheiten (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten u.ä.) auf, wird die Betreuungseinrichtung die Eltern über einen Aushang informieren.

9. Masern-Impflicht

Es dürfen keine Kinder ohne Nachweis einer Masern-Schutzimpfung betreut werden.

10. Hausaufgaben

Wir ermöglichen den Kindern in einer ruhigen, angeleiteten Atmosphäre die täglichen Hausaufgaben eigenständig zu erledigen. Hierbei orientieren wir uns an den durch das Kultusministerium empfohlenen Hausaufgabenzeiten und berücksichtigen die Arbeitsweise der jeweiligen Grundschule. Bitte überprüfen Sie täglich die Hausaufgaben auf ihre Vollständigkeit. Bei besonderen Auffälligkeiten während der Hausaufgabenzeit (schlechte

Konzentrationsfähigkeit, vorgegebene Hausaufgabenzeit wird ständig überschritten, Lernmaterialien unvollständig etc.) werden wir Sie informieren und gemeinsam mit Ihnen und ggf. dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin nach einer sinnvollen und kindgerechten Lösung suchen.

Unsere Hausaufgabenbetreuung ersetzt kein Nachhilfeangebot.

11. Modulwechsel

Ein Wechsel des Betreuungsmoduls ist grundsätzlich nur zum Schuljahresende kostenfrei möglich. Der Wechsel muss bis zu den Osterferien über eine schriftliche Vertragsänderung erfolgen. Ein Wechsel innerhalb des laufenden Schuljahres ist nur nach Absprache und freien Kapazitäten möglich und wird mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00€ in Rechnung gestellt.

12. Kündigungsfristen

Der zwischen den Vertragspartnern BDKJ Darmstadt e.V. und den Eltern geschlossene Vertrag wird bis Ende der Grundschulzeit automatisch um ein Schuljahr verlängert, wenn keine Kündigung bis zu den Osterferien erfolgt. Der Vertrag gilt bis zur Kündigung oder nach Ausscheiden mit Ende der Grundschulzeit. Der Vertrag kann im laufenden Jahr von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt werden.

Der BDKJ Darmstadt e.V. kann den Vertrag aus wichtigen Gründen ebenso (fristlos) kündigen

13. Arbeitgeberbescheinigung

Der BDKJ Darmstadt e.V. behält sich vor, beim Übergang des Kindes in Klasse 3 erneut eine Arbeitgeberbescheinigung der Eltern anzufordern.

Die Eltern verpflichten sich, den Träger über Veränderungen in der Berufstätigkeit umgehend zu informieren.